



DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES FÜR,
GESUNDHEIT, SOZIALWESEN UND ENERGIE

**RICHTLINIEN DES DEPARTEMENTES FÜR GESUNDHEIT,
SOZIALWESEN UND ENERGIE BETREFFEND
DIE ARZNEIMITTELVERSORGUNG IN DEN
PFLEGEHEIMEN FÜR BETAGTE**

1. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien werden in Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, der interkantonalen Bestimmungen über die Kontrolle der Heilmittel, sowie des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 (GG), und dessen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Verordnung über die Arzneimittelkontrolle vom 20. November 1996 erlassen.

Diese Richtlinien verfolgen die Zielsetzungen, die Qualität, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Leistungen sicherzustellen, sowie die Bedingungen für die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke in Pflegeheimen für Betagte, wie sie in Art. 13 der oben erwähnten Verordnung über die Arzneimittelkontrolle vorgesehen sind, zu präzisieren.

2. Kategorien von Apotheken in den Pflegeheimen für Betagte

Zur Gewährleistung der Arzneimittelversorgung sind die Pflegeheime verpflichtet, zwischen den nachfolgenden beiden Kategorien von Apotheken auszuwählen:

- a) **der „ambulanten“ Apotheke** mit Ernennung eines **Vertrauensapothekers (oder einer Vertrauensapothekerin)** ¹, der (die) über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.

¹ Die Bezeichnung der Funktionen hat sowohl in bezug auf weibliche als auch auf männliche Amtsinhaber Gültigkeit.

- b) der „spitalähnlichen“ Apotheke mit Ernennung eines **verantwortlichen Apothekers mit Berufsausübungsbewilligung**; die betreffende Apotheke muss über eine Betriebsbewilligung verfügen.

3. Begriffsklärungen

Arzneimittel:

Gemäss Verordnung über die Medikamentenkontrolle vom 20. November 1996 versteht man unter Arzneimittel Substanzen und Zusammensetzungen von Substanzen, die entweder der Diagnose, der Vorbeugung oder der Behandlung von Krankheiten dienen, oder die einen medizinisch begründeten Einfluss auf menschliche und tierische Organismen ausüben sollen.

Pharmazeutische Validierung:

Die Validierung ist ein pharmazeutischer Akt, unter der direkten Verantwortung des Apothekers, nach Erhalt einer ärztlichen Verschreibung, einem medizinischen Akt unter der Verantwortung des Arztes; sie besteht in der Überprüfung des individuellen Rezeptes.

Abgabe:

Unter Abgabe versteht man die Aushändigung der Produkte an eine Pflegeabteilung oder an einen Patienten.

Dabei kann es sich um

- eine individuelle Abgabe (Arzneimittel auf ein Rezept für einen bestimmten Patienten) oder
- eine globale Abgabe (Medikamente, die einer Gesamtheit von Verschreibungen entsprechen)

handeln.

Distribution:

Unter Distribution versteht man die Verteilung der Medikamente, indem diese den verschiedenen Empfängern verteilt werden. Das Pflegepersonal verteilt z. B. die Medikamente aus dem Medikamentenschrank der Abteilung an den Bewohner. Der Distribution folgt die Verabreichung des Medikamentes.

4. Kategorie „ambulante“ Apotheken

Die „ambulanten“ Apotheken verfügen über die Arzneimittel der Patienten sowie über ein gewisses Grundsortiment von Arzneimitteln, die von einer oder mehreren Apotheken geliefert werden. Die Verteilung innerhalb des Pflegeheimes muss sicher erfolgen.

Die „ambulanten“ Apotheken der Pflegeheime müssen nicht über eine Bewilligung verfügen.

Der Vertrauensapotheker muss jedoch über eine persönliche Berufsausübungsbewilligung verfügen und vertraglich an das Pflegeheim gebunden sein.

5. Kategorie „spitalähnliche“ Apotheken

5.1. Allgemeines

Die „spitalähnlichen“ Apotheken stellen ein Arzneimittelsortiment und zusätzliche Dienstleistungen zur Verfügung, damit eine Optimierung des Nutzen / Risiko und Kosten / Risiko – Verhältnisses sämtlicher Arzneimittelbehandlungen gewährleistet werden kann. Dies setzt voraus, dass der verantwortliche Apotheker und seine Mitarbeiter, neben ihrer Arbeit in der Apotheke auch regelmässig in den Abteilungen der Pflegeheime tätig sind.

Die Arzneimittel, welche für ein Pflegeheim erworben werden, dürfen nicht an die Mitarbeiter der Pflegeheime oder an Dritte verkauft werden.

Die Arzneimittel aus „spitalähnlichen“ Heimapotheken dürfen lediglich den Bewohnern des Pflegeheimes ausgehändigt werden.

5.2. Betriebsbewilligung

Die „spitalähnliche“ Apotheke muss im Besitze einer vom Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie erteilten Betriebsbewilligung sein (Art. 13 der Verordnung über die Arzneimittelkontrolle vom 20. November 1996).

Die Bewilligung ist für eine Zeitdauer von 5 Jahren gültig. Die Apotheke kann jederzeit Gegenstand von Kontrollen des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie sein, welches bei Bedarf im Falle von Nichteinhaltung der Bedingungen zur Erteilung der Bewilligung die in der Gesundheitsgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen oder Sanktionen trifft.

Jede Änderungen bezüglich die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung sind unverzüglich dem Kantonsapotheker mitzuteilen.

5.3. Andere, besondere Bedingungen

- Die „spitalähnliche“ Apotheke ist den Bestimmungen des Art. 13 der Verordnung über die Arzneimittelkontrolle vom 20. November 1996 unterstellt.
- Sie muss eine funktionelle Einheit bilden, leicht erreichbar sein und eine einfache Distribution sowie Versorgung erlauben.
- Sie muss den berechtigten Personen täglich während 24 Stunden am Tag zugänglich sein. Ein internes Reglement des Pflegeheimes muss die Personen bezeichnen, welche befugt sind, Zugang zur Apotheke zu haben.

6. Ausbildung und Pflichten des verantwortlichen Apothekers bzw. des Vertrauensapothekers

6.1. Ausbildung - Ausübungsbewilligung

Die Ausbildungsanforderungen haben sowohl für den verantwortlichen Apotheker als auch für den Vertrauensapotheker Gültigkeit.

Der verantwortliche, bzw. der Vertrauensapotheker (nachfolgend: der Apotheker des Pflegeheimes) muss Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiplooms sein sowie über eine Berufsausübungsbewilligung im Wallis verfügen.

Der verantwortliche Apotheker (bzw. der Vertrauensapotheker) muss über eine anerkannte Nachdiplomausbildung verfügen sowie regelmässig Fortbildung absolvieren, welche es ihm erlaubt, seine Funktion im Verhältnis zu den sich ändernden Anforderungen seiner Aufgaben wahrzunehmen.

6.2. Pflichten

6.2.1. Allgemeine Pflichten

Der Apotheker des Pflegeheimes wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den Patienten, den Gesundheitsfachpersonen und den Krankenanstalten (3. Abschnitt des Gesundheitsgesetzes) eingehalten werden. Dabei ist insbesondere der Art. 31 zu erwähnen mit nachfolgendem Wortlaut:

¹Die Gesundheitsfachperson hat nach den Regeln der Kunst zu handeln. Jede überflüssige oder unangemessene Handlung ist zu vermeiden, selbst wenn der Patient oder eine andere Gesundheitsfachperson darum ersucht.

²Stehen mehrere Behandlungsarten mit gleicher therapeutischer Wirksamkeit zur Auswahl, so hat die Gesundheitsfachperson die günstigste dieser Behandlungsarten zu wählen.

- a) Er setzt seine berufliche Kompetenzen für den optimalen Betrieb des Pflegeheimes ein; er ist für sämtliche Fragen in Bezug auf die Arzneimittel der zuständige Berater.
- b) Er ist die Bezugsperson des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie und hat auf dessen Anfrage sämtliche sachdienliche Hinweise zu erteilen. Insbesondere hat er einen Jahresbericht zu unterbreiten.
- c) Der Apotheker des Pflegeheimes ist verantwortlich für die Apotheke. Er sorgt für eine optimale Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern.
- d) Der Apotheker des Pflegeheimes wird beauftragt, sämtliche Informationen einschliesslich der Informationssysteme (z. B. das informatisierte Patientendossier, Intranet) in bezug auf die Arzneimittel zu führen. Dabei sind insbesondere der Unterhalt sowie der Zugang zur gegenwärtigen offiziellen Information über die Arzneimittel zu gewährleisten.
- e) Der Apotheker des Pflegeheimes wird beauftragt, die Förderung und die Beurteilung der korrekten Verwendung der Arzneimittel (z. B. Vorbeugung der Fehler hinsichtlich der Arzneimittel) zu überwachen. Dabei sind den Ärzten, den administrativen Direktionen und den Pflegefachpersonen insbesondere Statistiken, Methoden zur Erfassung und zur Analyse zu unterbreiten, damit die Qualität sowie die Berechtigung der Arzneimittelbehandlung sichergestellt werden. Dabei sind die Kosten pro Fall besonders zu berücksichtigen.
- f) Der Apotheker des Pflegeheimes nimmt an sämtlichen interdisziplinären Tätigkeiten des Pflegeheimes teil, die im direkten Bezug zur medikamentösen Behandlung stehen, so z. B. die Ernährung und das „Therapeutic Drug Monitoring“.
- g) Der Apotheker des Pflegeheimes wird beauftragt, für eine räumliche Einrichtung der Apotheke zu sorgen, welche die Sicherheit der Arzneimittelleistungen gewährleistet.
- h) Der Apotheker des Pflegeheimes wird beauftragt, für eine optimale Verwaltung, Kontrolle, Lagerung, Dispensierung (Validierung), Abgabe und Vernichtung der Arzneimittel zu sorgen. Er sorgt für das Vorhandensein eines rationalisierten Assortiments. Dabei kann zum Beispiel eine Liste von Arzneimitteln berücksichtigt werden, welche durch eine Arzneimittelkommission ausgearbeitet wird.
- i) Der Apotheker des Pflegeheimes wird ebenso beauftragt, für Krankenschwestern und -pfleger Bestimmungen und Richtlinien in Bezug auf die Verteilung, die Verabreichung und bei Bedarf für die Zubereitung der Arzneimittel zu erlassen.
- j) Jede Beurteilung des Organisationsablaufs erfolgt nach der Erfassung der Nutzen / Risiken, bzw. des Kosten / Nutzen-Verhältnisses insbesondere im Hinblick auf die Vorbeugung diesbezüglicher Fehler.
- k) Der Apotheker des Pflegeheimes wird im weiteren beauftragt, die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in Bezug auf den Einsatz und auf die Verwaltung der medikamentösen Behandlung zu gewährleisten.

6.2.2. Besondere Pflichten des verantwortlichen Apothekers einer „spitalähnlichen“ Apotheke

Der verantwortliche Apotheker wird beauftragt, eine ausreichende und sinnvolle Versorgung des Pflegeheimes an Arzneimittel sicherzustellen. Dies hat insbesondere für eine Verschreibung auf Anfrage Gültigkeit.

Der für ein Pflegeheim verantwortliche Apotheker ist an jeder Tätigkeit beteiligt, welche in den Bereichen der Arzneimittel die Qualität, die Sicherheit sowie die Wirtschaftlichkeit der Behandlung und der Pflege bezweckt. Dies gilt insbesondere für die Erstellung sowie für die Leitung eines Qualitätssicherungssystems betreffend die Arzneimittelbehandlung.

Überdies wird er mit der Kontrolle der Betäubungsmittel, der Gifte und des Alkohols beauftragt.

7. Persönliche Daten und Vertraulichkeit

Der Apotheker des Pflegeheimes hat Zugang zu den persönlichen Daten, welche es ihm ermöglichen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dabei sind die Bestimmungen betreffend die berufsmässige Schweigepflicht einzuhalten.

8. Entlöhnung

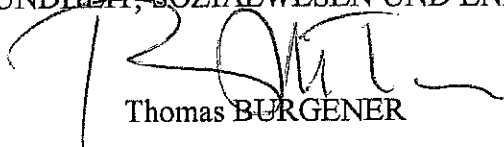
Die Entlöhnung des Apothekers wird durch einen Vertrag zwischen dem Pflegeheim und dem betreffenden Apotheker festgelegt.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten mit ihrer Zustellung an die Pflegeheime in Kraft.

Sitten, den 14. September 2000

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES FÜR
GESUNDHEIT, SOZIALWESEN UND ENERGIE


Thomas BURGNER